

Überlassungsbedingungen

für die außerschulische
Nutzung der

Kreissporthalle Tübingen

Waldhörnlestr. 13
72072 Tübingen

1. Zweckbestimmung

- 1.1 Die Kreissporthalle ist Eigentum des Landkreises Tübingen. Sie wird vom Landratsamt Tübingen, Abteilung Kreisschulen und Liegenschaften verwaltet.
- 1.2 Die Kreissporthalle dient ausschließlich sportlichen Zwecken, in erster Linie dem Schulsport für die Schulen des Beruflichen Schulzentrums in Tübingen-Derendingen.
- 1.3 Im Rahmen der außerschulischen Nutzung können Vereine und sonstige Gruppen die Kreissporthalle für den sportlichen Übungsbetrieb (von Montag bis Freitag) und für Sportveranstaltungen (am Wochenende) mieten, ebenso andere Schulträger für den Schulsport.
- 1.4 Jeder Mieter muss eine verantwortliche Aufsichtsperson bestimmen.
- 1.5 Eine Weiter- und Untervermietung von überlassenen Räumlichkeiten ist nicht statthaft.

2. Räumlichkeiten

- 2.1 Die Kreissporthalle umfasst einen Hallenbereich (mit fünf abtrennbaren Hallenteilen), einen Krafraum, einen Gymnastikraum, eine Tribüne, ein Foyer sowie ein Außenspielfeld.
- 2.2 Für Veranstaltungen steht außerdem eine Ausgabeküche zur Verfügung.

3. Belegungszeiten, Öffnungszeiten

- 3.1 Als Belegungszeit für den sportlichen Übungsbetrieb in der Kreissporthalle steht – soweit der Schulbetrieb es erlaubt - von Montag bis Freitag der Zeitraum von 07:15 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung, für Sportveranstaltungen am Wochenende der Zeitraum von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Kreissporthalle wird jeweils 15 Minuten vor bzw. 30 Minuten nach den genannten Zeiten geöffnet bzw. geschlossen.
- 3.2 Werden vereinbarte Belegungszeiten nicht benötigt, ist das Landratsamt unbedingt eine Woche vorher zu informieren.
- 3.3 Das Gebäude darf erst betreten werden, wenn die verantwortliche Aufsichtsperson des Mieters anwesend ist. Die Aufsichtsperson des letzten Mieters hat dafür zu sorgen, dass das Gebäude rechtzeitig geräumt wird.
- 3.4 In den Schulferien und an Feiertagen ist die Kreissporthalle grundsätzlich geschlossen.

4. Umfang der Benutzung

- 4.1 Zeiten für Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten gelten als Belegungszeiten und sind bei der Antragstellung entsprechend einzuplanen.
- 4.2 Das Foyer kann noch maximal eine Stunde nach Ende der Hallenbelegungszeit genutzt werden, solange die Schließzeit der Kreissporthalle nicht erreicht ist.
- 4.3 Es besteht die Möglichkeit, alternativ zur vereinbarten Belegung eine andere Räumlichkeit zu nutzen, sofern diese frei ist. Dies bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Landratsamt.
- 4.4 Bei den Belegungszeiten handelt es sich um die reine Belegungszeit ohne Umkleide- und Duschzeiten, diese sind im Benutzungsentgelt enthalten. Es stehen dafür jeweils maximal 15 Minuten vor und 30 Minuten nach der vereinbarten Belegungszeit zur Verfügung.

5. Allgemeine Regelungen der Benutzung

- 5.1 Der Sportbetrieb darf nur unter Leitung der verantwortlichen Aufsichtsperson durchgeführt werden.
- 5.2 Die Aufsichtsperson hat jede Belegung in die ausliegende Belegungsliste mit den erforderlichen Angaben einzutragen.
- 5.3 Vor Beginn der Benutzung hat sich der Verantwortliche vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Einrichtungen zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind unmittelbar beim Hausmeister anzuzeigen bzw. in die Belegungsliste einzutragen.
- 5.4 Die Sportgeräte dürfen erst benutzt werden, wenn sie fachgerecht aufgestellt und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden.
- 5.5 Es werden auch Bälle und anderes vorhandenes Sportzubehör zur Nutzung überlassen. Eigenes Sportzubehör darf von den Mietern nach vorheriger Abstimmung mit dem Landratsamt mitgebracht werden, eine Lagerung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 5.6 Die Sportgeräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Der Auf- und Abbau ist sorgfältig und ohne Beschädigung des Sportbodens und der Geräte auszuführen. Entstandene Schäden sind unmittelbar beim Hausmeister anzuzeigen bzw. in die Belegungsliste einzutragen.
- 5.7 Der Sportboden darf nur mit sauberen, für die Halle geeigneten Sportschuhen (mit abriebfester und heller Sohle) betreten werden. Es dürfen keine Wachse, Harze oder andere Haftmittel verwendet werden. Vorübergehende Spielfeldmarkierungen dürfen nur in einer Weise vorgenommen werden, die nach Wiederentfernung keinerlei Beschädigungen oder Verschmutzungen am Boden hinterlassen.
- 5.8 Es dürfen nur Sportarten betrieben werden, die keine Beschädigungen verursachen.
- 5.9 Das Anbringen von Plakaten und von Bandenwerbung bedarf der Zustimmung des Landratsamtes.
- 5.10 Die technischen Anlagen (Heizung, Beleuchtung, Trennwände etc.) dürfen nur vom Hausmeister bzw. von einer vom Hausmeister eingewiesenen Person bedient werden.
- 5.11 Die Halle ist nach dem Sportbetrieb wieder im angetroffenen Zustand zu hinterlassen. Sportgeräte und Sportzubehör müssen an die dafür vorgesehenen Stellflächen und in die Geräteschränke zurückgebracht werden.
- 5.12 Umkleide-, Dusch- und Sanitärräume sind pfleglich zu behandeln. Die Duschräume dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
- 5.13 Es ist auf sparsamen Energieverbrauch (Heizung, Beleuchtung, Wasser etc.) zu achten.
- 5.14 Der Hausmeister überwacht die Einhaltung der Überlassungsbedingungen, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 5.15 Bei Veranstaltungen kann – nach vorheriger Abstimmung mit dem Landratsamt - im Foyer bewirtet werden. Andere Erlaubnisse (z. B. Schank- und Speiseerlaubnis, Anmeldung bei der GEMA) sind vom Mieter rechtzeitig einzuholen.
- 5.16 Die einschlägigen Vorschriften sind vom Mieter einzuhalten. Der Mieter ist für die Erfüllung aller bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, versamlungs- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

6. Ordnungsvorschriften

- 6.1 In der Kreissporthalle herrscht Rauchverbot. Alkohol darf bei Veranstaltungen nur unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes ausgeschenkt werden.
- 6.2 Speisen und Getränke dürfen bei Veranstaltungen nicht in den Hallenbereich, auf die Tribüne oder in die Umkleide- und Duschräume mitgenommen werden.
- 6.3 Das Mitbringen von Tieren, Fahrrädern und Inlineskates in die Kreissporthalle ist nicht gestattet.
- 6.4 Die verantwortliche Aufsichtsperson des Mieters hat darauf zu achten, dass Notausgänge und Rettungswege jederzeit freigehalten werden.
- 6.5 Bei Veranstaltungen hat der Mieter die angefallenen Abfälle auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 6.6 Die Mieter haben die Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen.

7. Kündigung, Verstöße gegen die Benutzungsregelungen

- 7.1 Das Landratsamt kann den Mietvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
- a) den Überlassungsbedingungen wiederholt zuwidergehandelt wird,
 - b) Anweisungen des Hausmeisters oder des Landratsamtes wiederholt nicht beachtet werden,
 - c) der Mieter mit seinen Zahlungen wiederholt im Rückstand ist,
 - d) nachträglich Umstände bekannt werden, bei deren Kenntnis eine Überlassung nicht erfolgt wäre,
 - e) die Kreissporthalle nicht für den angegebenen Zweck benutzt wird.
- 7.2 Ersatzansprüche gegen den Landkreis im Falle einer Kündigung sind ausgeschlossen.
- 7.3 Bei Verstößen gegen die Überlassungsbedingungen kann das Landratsamt jederzeit den Mieter oder einzelne Personen zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Kreissporthalle ausschließen. Der Hausmeister kann Personen, die gegen die Überlassungsbedingungen verstoßen, die sich unordentlich, ungebührlich laut oder randalierend aufführen, vom Gelände verweisen.

8. Haftung

- 8.1 Die Haftung des Landkreises für Schäden, die im Zusammenhang mit der außerschulischen Nutzung der Räumlichkeiten und Geräte der Kreissporthalle stehen, wird ausgeschlossen.
- 8.2 Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Seiten der Bediensteten des Landkreises, ebenso nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 8.3 Die Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt unberührt.
- 8.4 Die Haftung des Landkreises wird auf dem gesamten Grundstück der Kreissporthalle auch für die Beschädigung oder den Verlust von Sachen des Mieters oder Dritter ausgeschlossen. Dies gilt auch für vom Mieter eingebrachte Gegenstände. Es wird darauf hingewiesen, dass die Umkleideräume nicht abgeschlossen werden.
- 8.5 Wird der Landkreis in Fällen, in denen die Haftung ausgeschlossen ist, wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, den Landkreis vom geltend gemachten Anspruch einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten freizustellen.
- 8.6 Der Mieter haftet auch ohne Verschulden für alle über die normale Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste, die dem Landkreis im Zusammenhang mit der Überlassung der Kreissporthalle entstehen.
- 8.7 Das Landratsamt ist berechtigt, vom Mieter zu vertretende Schäden sofern notwendig zeitnah beheben zu lassen und dem Mieter die Kosten in Rechnung zu stellen.

9. Ausnahmen

Das Landratsamt kann von diesen Überlassungsbedingungen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

10. Gültigkeit

Diese Überlassungsbedingungen gelten ab 01.03.2011.

Tübingen, den 14.10.2010
Landratsamt Tübingen
Abteilung Kreisschulen und Liegenschaften